HAUPTVERBAND DER GERICHTSSACHVERSTÄNDIGEN



Prüfungsstandards

für die Zertifizierungsprüfung nach § 4a SDG

Fachgruppe/Fachgebiet:		

Fassung:

Mai 2011

17.55 Reifenschaden

(rechtliche Adaptierungen und Ergänzungen Pkt 5.2. Literatur im März 2017)

Die in diesen Standards verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

1. Allgemeines

Dolmetschergesetz Sachverständigenund idgF (zu http://www.gerichts-sv.at/sdg.html) sieht ein gerichtliches Zertifizierungsverfahren vor, in dem die Eignung jener Personen geprüft wird, die sich in die gerichtliche Sachverständigenliste eintragen lassen und dort verbleiben wollen. In einem eigenen Begutachtungsverfahren, das von den Präsidenten der Landesgerichte geführt wird, werden die in den §§ 2, 2a SDG angeführten materiellen Eintragungsvoraussetzungen überprüft. Neben den in der Person des Bewerbers allgemein erforderlichen Voraussetzungen (Geschäftsfähigkeit, persönliche Eignung, Vertrauenswürdigkeit, österreichische Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit eines EWR-Staates oder der Schweiz, gewöhnlicher Aufenthalt oder Ort der beruflichen Tätigkeit im Sprengel des Landesgerichts, bei dessen Präsidenten die Aufnahme beantragt wird, geordnete wirtschaftliche Verhältnisse) werden folgende fachliche Voraussetzungen gefordert:

- Sachkunde
- Verfahrensrechtskunde (Kenntnis der wichtigsten Vorschriften des Verfahrensrechts und über das Sachverständigenwesen)
- Gestaltung der Befundaufnahme und Aufbau eines schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachtens auf dem betreffenden Fachgebiet (Gutachtensmethodik)
- Berufserfahrung in der vom Gesetz geforderten Art und Dauer
- Ausstattung mit der erforderlichen Ausrüstung für die konkrete Gutachterarbeit im betreffenden Fachgebiet

Weiters ist vor Eintragung in die Liste auch der Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

Über das Vorliegen der genannten fachlichen Voraussetzungen holt der entscheidende Präsident eine begründete Stellungnahme einer unabhängigen Kommission nach § 4a SDG ein (Zertifizierungskommission). Dieser Kommission gehören ein Richter als Vorsitzender und zwei Fachleute, die von der Kammer oder gesetzlichen Interessensvertretung, zu der das betreffende Fachgebiet gehört und vom Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs namhaft gemacht wurden, an. Die Kommission hat den Bewerber mündlich, allenfalls auch schriftlich zu prüfen.

Die Kommission hat die **Prüfungsschritte zu dokumentieren** und eine **begründete Stellungnahme zu erstatten.**

Um eine faire und transparente Abwicklung der Prüfung zu gewährleisten und den Bewerberinnen und Bewerbern eine effiziente Vorbereitung auf die Prüfung durch die Kommission zu ermöglichen, wurden diese Prüfungsstandards geschaffen, die einen Überblick über die erwarteten Kenntnisse und Fähigkeiten und über die Prüfungsmodalitäten geben.

2. Voraussetzungen allgemein

Der vorrangige Praxisbereich für die SV-Tätigkeit im vorliegenden Fachgebiet ist die Beurteilung der Ursachen von Reifenschäden, meist solcher, die vermeintlich unfallkausal sind.

Das Gebiet reicht vom Karrenrad und der Fahrradbereifung über Motorrad-, PKW-, Omnibus-, Nutzfahrzeug- und Landwirtschaftsreifen bis zur EM- und Flugzeug-Bereifung. Felgen bzw. Räder, Ventile und Zubehör sind mit einzuschließen.

Das dafür nötige **Wissen** kann nur in der **täglichen Praxis** erworben werden. Es umfasst in technischer Hinsicht grundsätzlich die **gesamte Reifen-Technik**, wobei auch allgemeine Kenntnisse über **Fahrwerktechnik** und **Radaufhängung** notwendig sind. In rechtlicher Hinsicht sind die **einschlägigen nationalen Bestimmungen** über die Verwendung in Österreich (KFG und KDV) wie auch das **einschlägige EU-Recht** hinsichtlich Reifen und Rad relevant.

Einschränkungen des sachlichen Wirkungsbereichs sind möglich und zu empfehlen, vor allem aufgrund der unterschiedlichen Branchenherkunft der Bewerber; Beispiele dafür wären:

- nur Pkw-Reifen
- nur Lkw-Reifen und Runderneuerung
- ausgenommen Motorrad- oder Flugzeugreifen
- nur Reifenhandel (Bewertung) mit einfacher Reklamationserfahrung

Die Themen Vulkanisation, Gummi-Reparaturen, technische Gummiartikel sowie Gummi- und Kautschukmischungen werden vom Fachgebiet 51.75 Kautschuk, Gummi (Fachgruppe 51 Chemie) abgedeckt.

3. Prüfungsfelder

3.1. Berufserfahrung

Zehnjährige, möglichst berufliche Tätigkeit in verantwortlicher Stellung auf dem bestimmten oder einem verwandten Fachgebiet unmittelbar vor der Eintragung; eine fünfjährige Tätigkeit solcher Art genügt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber als Berufsvorbildung ein entsprechendes Hochschulstudium oder Studium an einer berufsbildenden höheren Schule erfolgreich abgeschlossen hat.

Unter Tätigkeit in verantwortlicher Stellung ist zu verstehen, dass der Bewerber die geforderte **Sachkunde** in **eigenverantwortlicher** Weise selbst **praktisch** anwendet (wird auch schon im Vorfeld der Prüfung anhand der Angaben des Bewerbers überprüft).

Beispiele für solche Tätigkeiten sind:

- selbständiger Reifenhändler
- technischer Verantwortlicher für Reklamationen in der erzeugenden Industrie
- Karkasseninspekteur in Runderneuerungsbetrieb
- **Produktionsleiter** in der **Reifenherstellung** (auch Runderneuerung)
- Reifenvulkaniseurgeselle oder -meister
- verantwortliche Tätigkeit in Reifenlabor
- verantwortliche Tätigkeit im Bereich Reifenentwicklung

3.2. Sachkunde

Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber eine **Lehrbefugnis** für das betreffende wissenschaftliche Fach an einer **Hochschule** eines **EWR-Vertragsstaats** oder der **Schweizerischen Eidgenossenschaft** oder die **Befugnis**, einen Beruf auszuüben, dessen **Zugangs**- und **Ausübungsvoraussetzungen** in einer **österreichischen Berufsordnung** umfassend gesetzlich festgelegt sind und zu dem auch die **Erstattung** von **Gutachten** gehört, so ist die **Sachkunde** nach § 2 Abs. 2 Z1 lit. a **nicht zu prüfen** (§ 4a Abs 2 SDG).

Ebenso wie im Fall einer **Lehrbefugnis** besteht die **Ausnahme** für bestimmte **Berufsgruppen** (Ärzte, Zahnärzte, Dentisten, Ziviltechniker, Wirtschaftstreuhänder, in die Berufsliste eingetragene klinische und Gesundheitspsychologen sowie Patentanwälte, nicht aber Gewerbetreibende wie Inhaber technischer Büros) nur dann, wenn die **erworbene Befähigung** das angestrebte **Fachgebiet abdeckt**.

Keine Befreiung besteht hinsichtlich der **übrigen Prüfungsgegenstände** Verfahrensrechtskunde, Gutachtensmethodik, Berufserfahrung und Ausstattung.

Im übrigen gilt für die **Prüfung** der **Sachkunde** Folgendes:

Die **Befragung** richtet sich nach der allfälligen **Einschränkung** des **sachlichen Wirkungsbereichs** (s. oben Punkt 2.).

Unverzichtbare **Mindestvoraussetzung** für den Nachweis des erforderlichen theoretischen Fachwissens ist das Beherrschen der in der **VRÖ-Rechtsfibel** des Verbandes der Reifenspezialisten Österreichs (Internet: www.vroe.at) behandelten Themen.

Davon abgesehen sind insbesondere die folgenden (zum Teil auch in der VRÖ-Rechtsfibel behandelten) **Themenbereiche** prüfungsrelevant:

- einschlägige gesetzliche Bestimmungen
- einschlägige Normen, technische Bestimmungen
- Reifenkennzeichnungen
- Reifenbauarten
- Reifentypen
- Reifengenehmigung
- Runderneuerung
- Nachschneiden
- Reifenalter: Ermittlung und Konsequenzen
- Felgentypen
- Felgenradbezeichnungen
- Ventile
- Fabrikatsbindung
- Reifenreparatur
- Reifenmontage und Beurteilung von Unwuchten
- Schadensursachen, Kausalitätsfragen
- Bewertungsfragen, vor allem Reparaturkostenermittlung

3.3. Befundaufnahme und Gutachtensmethodik

Eine umfassende und exakte **Befundaufnahme** gehört zu den wesentlichen Voraussetzungen für ein Gutachten. Dabei können **Bilder, Skizzen, Pläne etc.** mithelfen, das Gutachten **auch für Laien verständlich und anschaulich** zu machen.

Für die Sachverständigentätigkeit muss man über die entsprechenden Kenntnisse hinsichtlich **Befundaufnahme und Gutachtensmethodik** verfügen und in der Lage sein, das **Gutachten richtig aufzubauen.**

3.4. Ausstattung

Nachfolgende **Mindestausstattung** ist erforderlich (diese muss im Eigentum des Bewerbers stehen oder zumindest aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung jederzeit verfügbar sein):

- Personal Computer mit erforderlicher Software
- Internetanschluss und Email-Adresse
- Drucker
- Telefon
- Fotokopiergerät oder -möglichkeit
- Fachliteratur
- Werkzeuge wie Profiltiefenmesser, geeichter Druckprüfer, Ahle etc.
- Fotoapparat mit Blitz, Stativ

Weiters sinnvoll:

- Schreibunterlage mit Bereifungsprotokoll
- Checkliste mit Datenblatt für beidseitige Reifenwand
- Taschenlampe, Spiegel
- kleiner hydr. Wagenheber, Kreuzschlüssel
- Ventilschlüssel, Gabelschlüsselsatz
- Fettkreide
- Gummizange
- Shore-Härte-Prüfgerät
- Handlampe, Kabeltrommel
- Arbeitskleidung, Handschuhe, Kopfschutz, Knieschutz
- Scanner

3.5. Verfahrensrecht und Sachverständigenwesen

Dieses Prüfungsfeld wird durch den **richterlichen Vorsitzenden** geprüft und umfasst

- Grundzüge der Gerichtsorganisation und der Gerichtsverfahren (ZPO, StPO):
 - Beweisverfahren
 - Sachverständigenbeweis
 - Sachverständigengebühren Warnpflicht Besonderheiten bei Verfahrenshilfe
- Aktenführung
- Sachverständigenlistenwesen (Zertifizierung, Rezertifizierung Fortbildung von Sachverständigen, Bildungs-Pass, Beeidigung)
- sonstiges Sachverständigenrecht:
 - Gutachtensaufbau
 - Was ist zu tun bei Zustellung des Gerichtsbeschlusses?
 - Analyse des Gerichtsauftrags
 - Befangenheit
 - Unterlagenanforderung (insbesondere auch im Zivilverfahren)

- Alternativgutachten
- Hilfsbefund Hilfsgutachten
- Hausdurchsuchungen
- Rechte und Pflichten des Sachverständigen in der Hauptverhandlung
- Beiziehung von Hilfskräften
- Beweissicherungsverfahren
- Eigenschaften eines Gutachtens (Schlüssigkeit, Nachvollziehbarkeit, Verständlichkeit, Angaben über Methoden und Hilfsmittel, Vollständigkeit der Untersuchung, Fehlerquellen angeben)
- Fristeinhaltung
- Beweiswürdigung
- Beurteilung von Rechtsfragen
- Schiedswesen
- Werbefragen
- Haftung des Sachverständigen Haftpflichtversicherung
- Rechtskunde für Sachverständige: Grundbegriffe des bürgerlichen Rechts, des Unternehmens- und Gesellschaftsrechts sowie des Strafrechts

4. Prüfungsablauf

4.1. Ort

Der **Ort**, an dem die Prüfung stattfindet, wird **rechtzeitig** (in der Regel mit der **Einladung** zur **Prüfung**) bekannt gegeben. Die Prüfung ist **nicht öffentlich**.

4.2. Art

Die Fragen zur mündlichen Prüfung werden von den Fachprüfern zusammengestellt.

Anhand eines vom Fachprüfer erklärten **Beispieles** ist die Vorgangsweise bei **Befundaufnahme** und **Begutachtung** zu erklären, und es sind der (zu begründende) **Einsatz** notwendiger **Mittel**, **Werkzeuge** und **Montage-/Demontagemaschinen** zu demonstrieren und die Ergebnisse zusammenzufassen.

Nach Beendigung der Befragung und einer anschließenden kommissionellen **Beratung** wird dem Bewerber **das Ergebnis** der begründeten Stellungnahme durch den Vorsitzenden bekannt gegeben.

4.3. Dauer

Befragung durch die beiden Fachprüfer: jeweils mind. 20 Minuten; Rechtsbefragung durch den Vorsitzenden: mind. 20 Minuten.

4.4. Dokumentation

Sämtliche Prüfungsschritte sind zu dokumentieren. Der Ablauf der Prüfung wird in einem **Protokoll** festgehalten, aus dem insbesondere auch die **gestellten Fragen** und der wesentliche Inhalt der darauf gegebenen **Antworten** ersichtlich sind. Das Protokoll ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreiben.

5. Vorbereitung

5.1. Fachbezogene Literatur, Seminare u.ä.

Literaturempfehlungen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit, jeweils in der letztgültigen Fassung):

- Gesetzesausgaben zu KFG und KDV
- VRÖ-Rechtsfibel
- ÖAMTC (Hg), KFG Kraftfahrrecht, Neuer Wissenschaftlicher Verlag Wien Graz
- Grundtner, Kraftfahrgesetz, ARBÖ
- Stumpf, Handbuch der Reifentechnik, Springer Verlag Wien New York
- Fucik/Hartl/Schlosser/Wielke (Hrsg.), Handbuch des Verkehrsunfalls, Band 2: Unfallaufklärung und Fahrzeugschaden, Verlag Manz Wien
- Saria (Hrsg.), "Stand der Technik" Rechtliche und technische Aspekte der "Technikklauseln", Neuer Wissenschaftlicher Verlag Wien Graz
- E.T.R.T.O. Standards Manual, Engineering Design Information

Für das einschlägige nationale und EU-Recht wird auf das Rechtsinformationssystem des Bundes verwiesen: www.ris.bka.gv.at.

Seminarempfehlung:

- **Seminarempfehlungen** sind den Ankündigungen des Hauptverbandes der Gerichtssachverständigen und der Landesverbände zu entnehmen (<u>www.gerichtssv.at</u>).
- 14-tägiger WIFI-Kurs: "Der geprüfte Reifenfachmann" (zugleich Österreichs höchstwertige Ausbildung zu Reifen und Rad).

5.2. Vorbereitung auf Verfahrensrecht und Sachverständigenwesen

Die Landesverbände bieten jeweils eine rechtliche Grundausbildung für Sachverständige an.

Folgende **Literatur** ist zu empfehlen:

- SACHVERSTÄNDIGE, Offizielles Organ des Hauptverbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs
- Skripten (rechtliche Grundausbildung für SV) der Landesverbände nur in Verbindung mit dem Besuch des Seminars erhältlich
- Krammer/Schiller/Schmidt/Tanczos, Sachverständige und ihre Gutachten² (2015), Verlag MANZ
- Dokalik/Weber, Das Recht der Sachverständigen und Dolmetscher³ (2014), Verlag Linde
- Rant (Hrsg.), Sachverständige in Österreich Festschrift 100 Jahre Hauptverband der Gerichtssachverständigen (2012) zu beziehen über den Hauptverband
- *Krammer/Schmidt,* Sachverständigen- und DolmetscherG, GebührenanspruchsG³ (2001), Verlag MANZ
- P. Bydlinski, Grundzüge des Privatrechts⁹ (2014), Verlag MANZ
- Rechberger/Simotta, Grundriss des österreichischen Zivilprozessrechts Erkenntnisverfahren⁸ (2010), Verlag MANZ
- Fabrizy, Strafgesetzbuch StGB¹² (2016), Verlag MANZ
- Bertel/Venier, Strafprozessrecht¹⁰ (2017), Verlag MANZ